

39337-000
MIDEMA GMBH

Die vorläufige Deckungszusage
ist bis zum 31.12.2008 von der
WÜBA verlängert worden.
MIDEMA GmbH
i. V Jens Nobbe

Ihnen schreibt
Michael Pfeiffer
Haftpflicht/Unfall
Telefon 0 71 31 / 186-638
Telefax 0 71 31 / 186-371
michael.pfeiffer@wueba.de

Heilbronn, 10.08.2007

Umweltschadensversicherung – vorläufiger Versicherungsschutz

Sehr geehrter Herr Nobbe,

auf Ihre Anfrage vom 08.08.2007 gewährt die WÜBA (als Obergesellschaft der DARAG) für den

zum 08.08.2007 bei der WÜBA (DARAG) bestehenden Bestand von Versicherungsnehmern, für die eine kombinierte Betriebs- und Umwelthaftpflichtbasis-Versicherung oder eine separate Umwelthaftpflicht-Versicherung besteht

vorläufigen Versicherungsschutz ab 30.04.2007, frei von bekannten Schäden bis zum 08.08.2007, zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Diese vorläufige Versicherung gilt nur im Zusammenhang mit den oben genannten BHV/UHV und erlischt ohne besondere Kündigung, sollte diese Hauptversicherung erlöschen.
2. Versicherung besteht im Umfang der Grunddeckung laut USV-GDV-Modell (Stand Mai 2007) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
 - 2.1 Versicherungsschutz besteht nur für die in den oben genannten Versicherungsscheinen der UHV-Versicherung deklarierten Risikobausteinen, Betriebsbeschreibungen und Anlagen.
 - 2.2 In den o.g. Versicherungen individuell vereinbarte gegenüber dem GDV-Modell weitergehende Risikoausschlüsse oder – beschränkungen gelten auch für diese USV.
3. Die Versicherungssumme für diese USV besteht in Höhe der pauschalen oder Sachschaden-Versicherungssumme der UHV, aber maximal 1.000.000,00 EUR je Vertrag, und bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle im Versicherungszeitraum. Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt das Sublimit für die Ausgleichssanierung (Ziffer 5.1.3 des GDV-Modells) und die Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 9.5 des GDV-Modells) jeweils 150.000 EUR.
4. Die Selbstbeteiligung für jeden Schaden oder Aufwand beträgt 1.000,00 EUR.

pfeim

5. Für die AHB der oben genannten BHV/UHV-Verträge gilt ab 30.04.2007 die folgende Klausel zusätzlich vereinbart:

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

6. Diese Versicherung gilt bis zum 31.12.2007 24.00 Uhr und endet zu diesem Zeitpunkt ohne weitere ausdrückliche Kündigung.
7. Die vorläufige Versicherung tritt rückwirkend von Anfang an außer Kraft, wenn bis zum 31.12.2007 keine Einigung über Bedingungen und Beitrag einer endgültigen USV erzielt wird.

Zur Erstellung eines Angebots für die endgültige USV ist von unseren Versicherungsnehmern der in der Anlage als Muster beiliegende Fragebogen auszufüllen und einzureichen. Gerne übermitteln wir Ihnen auch weitere Exemplare.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Heilbronn

Württembergische und Badische
Versicherungs-Aktiengesellschaft

i. V. Michael Pfeiffer

Anlage

- P. S. Diese vorläufige Deckungszusage gilt nicht für rein private Haftpflichtrisiken, sowie für Verträge bei denen sich BAV/UHV im Mahnverfahren befinden.